



Thema: **Waffenrecht;**
Umsetzungsvorschläge zum Koalitionsvertrag „Verantwortung für Deutschland“ zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode;
hier: Themen für Evaluierung

Zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag vereinbarten Ziele, das Waffenrecht „praxisorientierter und anwenderfreundlicher“ wie die „Verfahren effektiver“ zu gestalten, regt der Bayerische Sportschützenbund e. V. (BSSB) konkrete Verbesserungen im Waffenrecht an, die praxisorientierte **Verfahrensoptimierungen** bewirken.

Die Vorschläge ergänzen unser generelles Eintreten für die Entwicklung eines **praktikablen Waffenrechts mit Augenmaß**, das die für die Schaffung von mehr innerer Sicherheit relevanten Themen, d.h. die **illegalen Waffen** und die **Prävention von Extremismus**, fokussiert.

Die Detailvorschläge lassen sich folgenden **Aspekten** zuordnen, die aus Sicht des BSSB für die zukünftige Entwicklung des Schießsports wie für die gegenwärtige Evaluierung des Waffenrechts – durchgeführt durch das Bundesministerium des Innern – wesentlich sind.

Aspekte der Waffenrechtsevaluierung & was wir im Detail verbessern wollen:

I. Waffenrechtliche Bedürfnisprüfung

1. **Änderung § 14 Abs. 4 WaffG: Worte „Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes“ durch das Wort „Schießsportvereins“ ersetzen.**

„(4) Für das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des **Schießsportvereins** ~~Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes~~ glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe

1. mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben hat oder
2. mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat.

Besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurz Waffen, so ist der Nachweis nach Satz 1 für Waffen beider Kategorien zu erbringen. Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses des Sportschützen die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein nach Absatz 2; die Mitgliedschaft ist im Rahmen der Folgeprüfungen nach § 4 Absatz 4 durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins nachzuweisen.“

Begründung:

Aus Sicht des Gesetzgebers handelt es sich hier weder um eine Erleichterung oder Verschärfung, sondern lediglich um eine verwaltungstechnische Verfahrensfrage – für die Dachverbände wäre es allerdings eine große Erleichterung. Zudem ist die Bestätigung durch den Schießsportverein erheblich sinnvoller, da dieser direkten Zugriff auf die „Schießkladde“ hat. Dem Verband liegen diese Daten nicht unmittelbar vor. Die diesbezügliche Bescheinigungskompetenz sollte also aus verfahrenstechnischen Gründen auch weiterhin in bewährter Weise beim Schießsportverein belassen werden.

In Folge: § 58 Abs. 21 WaffG ersatzlos streichen.

Begründung:

Kann bei Änderung von § 14 Abs. 4 WaffG im vorgenanntem Sinne entfallen, da dann inhaltlich überflüssig.

2. Änderung § 14 Abs. 5 WaffG: Streichung der Worte „und Besitz“.

„(5) Ein Bedürfnis von Sportschützen nach Absatz 2 für den Erwerb ~~und Besitz~~ von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen und mehr als zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition sowie der hierfür erforderlichen Munition wird unter Beachtung des Absatzes 2 durch Vorlage einer Bescheinigung des Schießsportverbandes des Antragstellers glaubhaft gemacht, wonach die weitere Waffe

1. von ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird oder
2. zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist und der Antragsteller regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat.“

Begründung:

Die vorgeschlagene Lösung trägt zu einer Klarstellung und Harmonisierung des Rechts an dieser Stelle bei, da die regelmäßige Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses bereits in § 14 Abs. 4 WaffG geregelt ist. Die klarstellende Anpassung stellt eine erhebliche verwaltungstechnische Entlastung dar – sowohl für Behörden und Verbände als auch für die Sportschützen.

3. Änderung § 14 Abs. 2 WaffG: Bedürfnisnachweispflicht bei Fällen einfachen Waffenaustauschs streichen.

Optimierungsbedarf besteht beim bürokratisch unnötig aufwendigen Fall eines reinen Waffenaustauschs. So verlangt derzeit § 14 Abs. 2 WaffG nach 14.2.1 WaffVwV für die Glaubhaftmachung eines Bedürfnisses für jede Waffe eine Bescheinigung eines anerkannten Verbandes oder angegliederten Teilverbandes. Hiernach ist also auch bei einem einfachen Waffenaustausch ein neuer Bedürfnisnachweis notwendig, sogar wenn eine vorhandene Waffe nur durch eine neuere Waffe im gleichen Kaliber oder eine defekte Waffe durch eine Ersatzwaffe ausgetauscht werden soll. Hier ist aus unserer Sicht die Bedürfnisprüfung für die Ersatzwaffe entbehrlich, sofern die auszutauschende Waffe, für die das Bedürfnis bereits nachgewiesen wurde, ausgetragen wird.

Begründung:

Ein Wegfall der Bedürfnisprüfung in diesem speziellen Fall wäre ein klarer Mehrgewinn für eine möglichst effiziente und bürgernahe Verwaltung – ohne irgendeinen Sicherheitsverlust. Mehr Differenzierung im benanntem Sinne erscheint uns an diesem Punkt möglich und nötig.

4. Änderung § 2 Abs. 2 WaffG: Bedürfnisnachweispflicht bei der Eintragung von Wechselsystemen in ein größeres Kaliber bzw. wesentlicher Teile streichen.

Problembehaftet und zudem mit Blick auf die Sicherheitsbelange kontraproduktiv ist die Bedürfnisnachweispflicht bei der Eintragung von Wechselsystemen in ein größeres Kaliber bzw. wesentlicher Teile nach § 2 Abs. 2 WaffG.

Begründung:

Wechselsysteme beschränken die Waffenanzahl, sind aus Sicherheitsgründen also zielführend und gerade nicht durch eine gesonderte Bedürfnisnachweispflicht zu erschweren. Die Aptierung eines weiteren Kalibers zur Verwendung mit der Basiswaffe

oder die Verwendung einer Waffe gleichen Kalibers für unterschiedliche sportliche Disziplinen ermöglicht Disziplinenvielfalt und dem Sportschützen Flexibilität bei Training und Wettkampf – ohne dabei die Waffenanzahl durch die ansonsten nötige Anschaffung mehrerer, disziplinengerechter Sportwaffen zu erhöhen: Denn auch eine Waffe mit mehreren Wechselsystemen bleibt lediglich eine Waffe.

II. Mindestalter & Ausnahmen vom Mindestalter

1. **Änderung § 27 Abs. 3 WaffG: Mindestalter für das Schießen auf Schießstätten durch Minderjährige mit Druckluftwaffen von zwölf auf zehn Jahre herabsetzen.**

„(3) Unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf

1. Kindern, die das ~~zehnte~~ ~~zwölfte~~ Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2),

2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm IfB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner

gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich oder elektronisch sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. [...]“

Begründung:

Für eine effektive Förderung des schießsportlichen Nachwuchses ist die schießsportliche Früherziehung mit Druckluftwaffen wesentlich. Um hier – gerade im Vergleich und in Konkurrenz zu anderen Sportarten – effektiver vorgehen zu können, ist ein Herabsetzen des regulären Mindestalters für das Schießen auf Schießstätten durch Minderjährige mit Druckluftwaffen nach § 27 Abs. 3 WaffG notwendig. Ein solches Herabsetzen des regulären Mindestalters für das Schießen mit Druckluftwaffen ist für die Förderung des leistungssportlichen Nachwuchses im Schießsport, aber auch generell für die Nachwuchsarbeit der Schützenvereine von zentraler Bedeutung. Nur so kann die sportinteressierte Jugend rechtzeitig angesprochen und für den Schießsport gewonnen werden.

2. **Änderung § 27 Abs. 4 WaffG: Worte „durch eine ärztliche Bescheinigung die geistige und körperliche Eignung und“ ersatzlos streichen, das Wort „sind“ durch „ist“ ersetzen und neuen Satz 3 „Sind bei einem persönlichen Eindruck konkrete Anhaltspunkte ersichtlich, die Anlass zu Zweifeln an der geistigen und körperlichen Eignung geben, kann eine ärztliche Bescheinigung hinzugezogen werden.“ ergänzen.**

„(4) Die zuständige Behörde kann einem Kind zur Förderung des Leistungssports eine Ausnahme von dem Mindestalter des Absatzes 3 Satz 1 bewilligen. Diese soll bewilligt werden, wenn ~~durch eine ärztliche Bescheinigung die geistige und körperliche Eignung~~ ~~und~~ durch eine Bescheinigung des Vereins die schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht ist ~~sind~~. **Sind bei einem persönlichen Eindruck konkrete Anhaltspunkte ersichtlich, die Anlass zu Zweifeln an der geistigen und körperlichen Eignung geben, kann eine ärztliche Bescheinigung hinzugezogen werden.**“

Begründung:

Für eine effektive Förderung des schießsportlichen Nachwuchses ist die Möglichkeit, Ausnahmen von der Alterserfordernis nach § 27 Abs. 4 WaffG zu erhalten, wesentlich. Um in diesem Sinne eine bundesweite Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs zu erreichen, ist eine gesetzlich klare Regelung notwendig, die die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für das Schießen auf Schießstätten durch Minderjährige im Vergleich zur aktuell geltenden Regelung erleichtert.

Hierzu soll für die Erteilung von Ausnahmen von der (neuen, hier vorgeschlagenen) regulären Alterserfordernis „ab 10 Jahren“ bei Druckluftwaffen z.B. bei acht- oder neun-jährigen und von Ausnahmen von der (auch bislang geltenden) regulären Alterserfordernis „ab 14 Jahren“ für das Schießen mit Kleinkaliberwaffen für Kinder im Alter von zwölf oder 13 Jahren zukünftig die Bescheinigung des Vereins ausreichend sein.

Hiernach kann beim Vorliegen der Bescheinigung des Vereins zur schießsportlichen Begabung eine Nichterteilung der Ausnahmegenehmigung nur in atypischen Fällen in Betracht kommen. Auch das Hinzuziehen einer ärztlichen Bescheinigung zur geistigen und körperlichen Eignung kann nur erfolgen, wenn bei einem persönlichen Eindruck konkrete Anhaltspunkte ersichtlich sind, die Anlass zu Zweifeln an der geistigen und körperlichen Eignung geben.

Eine solche gesetzliche Erleichterung der Erteilung von Ausnahmen für das Schießen auf Schießstätten durch Minderjährige nach § 27 Abs. 4 WaffG schafft gleichermaßen Rechtssicherheit für Behörden, Eltern und Vereine. Zudem entlastet sie Behörden wie Ärzte und fördert die für die schießsportliche Jugendarbeit der Vereine zentrale Möglichkeit, Ausnahmen von der Alterserfordernis zu erhalten.

In Folge Änderung von 27.4.2.2 WaffVwV: Im Satz 1 die Altersangabe „12“ durch „zehn“ ersetzen und im Satz 2 die Worte „Wird aufgrund konkreter Anhaltspunkte beim persönlichen Eindruck eine ärztliche Bescheinigung hinzugezogen, genügt“ ergänzen und entsprechende redaktionelle Anpassungen vornehmen.

„27.4.2.2 Im Ausnahmefall kann einem Kind unter ~~zehn~~ **12** Jahren, das für einen Einsatz im Leistungssport besonders geeignet ist und dem dies von einem Verein glaubhaft schriftlich bestätigt worden ist, das Schießen auf einer Schießstätte nach Maßgabe des § 27 Absatz 4 und unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 bewilligt werden. **Wird aufgrund konkreter Anhaltspunkte beim persönlichen Eindruck eine ärztliche Bescheinigung hinzugezogen, genügt zum** ~~Zum~~ Nachweis der geistigen und körperlichen Eignung **genügt** die Bescheinigung eines Hausarztes oder eines Facharztes z.B. für Kinder- und Jugendheilkunde; die Anforderungen des § 4 AWaffV gelten nicht. Bei Vorliegen der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen ist im Hinblick auf die Sollvorschrift des § 27 Absatz 4 Satz 2 für das Schießen mit Waffen im Sinne des § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 durch ein Kind in der Regel von der Ermächtigung zur Bewilligung einer Ausnahme vom Mindestalter Gebrauch zu machen.“

Begründung:

Entspricht der Änderung von § 27 Abs. 3 und 4 WaffG im vorgenanntem Sinne.

In Folge Änderung von 27.4.2.3 WaffVwV: Im Satz 2 die Altersangabe „12“ durch „zehn“ ersetzen.

„27.4.2.3 Ausnahmen von Alterserfordernissen nach § 3 Absatz 3 können nicht nur personenbezogen, sondern auch veranstaltungsbezogen (z.B. zur Durchführung von sogenannten „Schnupper“-Tagen oder zur Durchführung eines Projekts der schießsportlichen Früherziehung mit Druckluftwaffen) erteilt werden (so auch Nummer 3.4). Für

den Umgang mit Armbrüsten auf Schießstätten gelten die Altersgrenzen für Druckluftwaffen (**zehn 12** Jahre, mit Ausnahmemöglichkeit) entsprechend.“

Begründung:

Entspricht der Änderung von § 27 Abs. 3 und 4 WaffG im vorgenanntem Sinne.

In Folge ggf. redaktionelle Änderungen bei etwaig weiteren, waffenrechtlichen Rechtsgrundlagen im Sinne der hier vorgeschlagenen Änderung von § 27 Abs. 3 und 4 WaffG.

III. Waffenerwerb

1. **Änderung WaffG Anlage 2: Ausnahmen zur Regelung von Dual-Use-Magazinen schaffen.**

Punkt 1.2.4.6 mit folgendem Text ergänzen: „**Die Punkte 1.2.4.3 bis 1.2.4.5 gelten nicht für Mitglieder einer Schießsportlichen Vereinigung, Waffenhändler, Waffenhersteller und Sachverständige.**“

Begründung:

Die Regelung von Dual-Use-Magazinen sind aus Sicht der Sicherheit ohne Nutzen. Die EU-Feuerwaffenrichtlinie, welche ein Begrenzung der Kapazität fordert, sieht die Möglichkeit von Ausnahmen zwar vor, doch blieb diese in Deutschland bislang ungenutzt.

Die hier geforderte Änderung von WaffG Anlage 2 ergreift die nach EU-Recht bestehende Möglichkeit zur Einräumung von Ausnahmen im Sinne von Entbürokratisierung und Förderung des Schießsports und entlastet zudem das BKA bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 40 WaffG für den Erwerb und Besitz von Magazinen.

2. **Änderung § 14 Abs. 3 Punkt 3 WaffG: Vereinfachung des Erwerbsstreckungsgebots.**

Sowohl Zeitraum als auch Anzahl der Waffen bedürfen beim Erwerbsstreckungsgebot einer Anpassung: Wir fordern, dass **in den ersten zwei Jahren max. vier Waffen erworben werden dürfen – ggf. auch auf einmal. Nach dieser Wohlverhaltensphase von zwei Jahren wird der Zeitraum auf ein Jahr gesenkt.** Dabei werden sowohl der Waffenaustausch als auch der Erwerb von Wechselsystemen nicht auf die Erwerbsstreckung angerechnet.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung geht in der Kombination mit der Möglichkeit des Waffentausches für Waffen, welche sich bereits auf der WBK befinden und für die ein Bedürfnis nachgewiesen ist, mit erheblichen, bürokratischen Vereinfachungen einher. Sie schafft mehr Flexibilität bei gleichzeitigem, vollumfänglichem Erhalt der Sicherheit.

3. **Einführung einer digitalen WBK**

Die Einführung einer anwenderfreundlich auslesbaren, **digitalen** WBK mit Aufnahme der Angabe des **Bedürfnisgrundes** einer Waffe (Erbe, Altbestand, Sportschütze, Jäger, gewerblich) erleichtert deutlich die waffenrechtlichen Verfahren und schafft zusätzliche Möglichkeiten zur sicherheitsrelevanten Überprüfbarkeit etwa durch Vereine und Händler.

Begründung:

Aktuell steht zur waffenrechtlichen Bedürfnisprüfung digital das Nationale Waffenregister (NWR) zur Verfügung. Auf dieses können folgende Personengruppen zugreifen: Waffenbehörden, Polizei, Waffenhändler und -hersteller – es fehlen die Vereine.

Auch die Abfragemöglichkeiten selbst sind zu erweitern: Denn Händler und Hersteller können Waffen im System erfassen und die Gültigkeit einer Erlaubnis (WBK) prüfen, nicht aber Waffenverbote oder die Gültigkeit eines einzelnen Voreintrags.

Insbesondere die Einsichtnahme in den Bedürfnisgrund einer Waffe kann den Schießsportvereinen die Prüfung der waffenrechtlichen Bedürfnisanträge stark erleichtern und das Ergebnis der Prüfung auf eine nochmals sicherere Basis stellen. Hier liegt Potential, die Sicherheit zu erhöhen.

IV. Waffenaufbewahrung

1. **Änderung § 36 Abs. 1 WaffG: Vorschrift zur Schlüsselaufbewahrung konkret und praxistauglich fassen!**

Wir vertreten die in Bayern für den staatlichen Verwaltungsvollzug geltende Rechtsauffassung, wonach das Behältnis für den Schlüssel nicht zwingend dem Sicherheitsstandard des Waffenschanks entsprechen muss. Aus unserer Sicht ist eine gesetzlich klare Regelung in diesem Sinne und damit eine bundesweite Vereinheitlichung des diesbezüglichen Verwaltungsvollzugs zu Gunsten der legalen Waffenbesitzer notwendig.

Begründung:

Die Deutung, wonach das Behältnis für den Schlüssel zwingend dem Sicherheitsstandard des Waffenschanks entsprechen muss, läuft letztlich auf ein Verbot von mit Schlüsseln zu verschließenden Waffen- und Munitionsschränken hinaus – eine Einschätzung, die sich etwa auch im Urteil des Oberverwaltungsgerichts Niedersachsen in Lüneburg vom Mai 2024 (AZ: 11 LB 508/23) wiederfindet. Ein solches Verbot führt bei den die Waffenaufbewahrung kontrollierenden Behörden zu einem hohen und völlig unverhältnismäßigen Verwaltungsmehraufwand und bei den Waffenschrankbesitzern zu einer ebenso unverhältnismäßigen, finanziellen Belastung für Umrüstung der bereits vorhandenen bzw. Erwerb neuer Behältnisse.

2. **Änderung § 13 Abs. 4 AWaffV: Waffenaufbewahrung durch den Schützenverein erleichtern und die Lagerung von bis zu zehn Lang- und bis zu drei Kurzwaffen in Schützenhäusern ermöglichen – ohne dabei einen Antrag bei der Behörde stellen zu müssen!**

„(4) In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu **zehn drei** Langwaffen **und bis zu drei Kurzwaffen**, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung darf nur in einem mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I entsprechenden Sicherheitsbehältnis erfolgen. Die zuständige Behörde kann Abweichungen in Bezug auf die Art oder Anzahl der aufbewahrten Waffen oder das Sicherheitsbehältnis auf Antrag zulassen.“

Begründung:

Derzeit sind lediglich drei Langwaffen in einem mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I entsprechenden Sicherheitsbehältnis zulässig. Diese Obergrenze ist für den praktischen Schießbetrieb der Schützenvereine oftmals zu gering bemessen. In Folge fallen gehäuft entsprechende Ausnahmeanträge an, die sowohl das Ehrenamt im Schützenverein als auch die zuständigen Behörden in unnötiger Weise belasten. Eine

praxisorientierte Anpassung der regulären Obergrenze an den tatsächlichen, weithin üblichen Schießsportbetrieb senkt – ohne Einbußen bei der Sicherheit – den bürokratischen Aufwand und fördert das schießsportliche Training.

V. Verhältnismäßigkeit beim „Messerverbot“

Das Verbot des Führens von Messern nach § 42 WaffG darf im behördlichen Verwaltungsvollzug **nicht zu Fällen waffenrechtlicher Unzuverlässigkeit lediglich auf Grund von Lappalien-Verstößen** gegen die Regelung führen. Zielführend ist eine diesbezügliche, bundesweit einheitliche Klarstellung, die die zuständigen Behörden sensibilisiert.

Begründung:

Das hier eingeforderte Verwaltungshandeln mit Augenmaß bei der behördlichen Umsetzung des „Messerverbots“ entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wie dem Sinn und Zweck des Gesetzes.

Die von uns vorgeschlagenen Verbesserungen schaffen für Sportschützen wie Behörden Rechtssicherheit und in Folge einen praxistauglichen Rechtsvollzug. Dies geht mit einer deutlichen, verwaltungstechnischen Entlastung einher – sowohl für die beteiligten Sportschützinnen und Sportschützen als auch für die Behörden und Fachverbände. So werden Kräfte frei, um die tatsächlich relevanten Themen, d.h. die illegalen Waffen und die Vermeidung bzw. Prävention von Extremismus, verstärkt anzugehen.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge im Sinne einer verbesserten Sicherheitslage bei gleichzeitiger Wertschätzung des Sportschießens aufzugreifen und aktiv zu unterstützen.